

---

## 1254/A XXV. GP

---

Eingebracht am 07.07.2015

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# Antrag

**der Abgeordneten Niko Alm, Kollegin und Kollegen**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 194/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. BGBl. I Nr. 102/2014, wird wie folgt geändert:**

An Artikel 101 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Die Dauer des Amtes des Landeshauptmannes wird landesverfassungsgesetzlich bestimmt, darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig."

## Begründung

Grundprinzip einer indirekten Demokratie ist es, dass die Bürger\_innen den von ihnen gewählten Repräsentant\_innen die Ausübung bestimmter Aufgaben (nur) auf begrenzte Zeit zuerkennen. Die regelmäßige Wiederholung von Wahlen sichert also die Souveränität der Bürger\_innen. Dabei hat eine kurze Wahlperiode zur Folge, dass der/die Repräsentant\_in die Bewältigung der Aufgabe womöglich nicht wirkungsvoll erfüllen kann. Eine überbordend lange Amtszeit über mehrere Wahlperioden hinweg entzieht jedoch den Bürger\_innen die einer repräsentativen Demokratie angemessene Einflussnahme. Um zum optimalen Ergebnis zu kommen, bedarf es einer ausgewogenen Berücksichtigung beider Argumente. Momentan ist im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz keine Regelung der Funktionsperiode des Landeshauptmannes enthalten. Durch die Einführung einer solchen kommt es zu einer bundeseinheitlichen Regelung im Sinne der Wähler\_innen.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**



*Dieser Antrag ist im Rahmen des Volksbarcamps, am 25.05.2015, durch die Zusammenarbeit von Christoph Lentsch, Elena Eiböck sowie weiteren Teilnehmer\_innen entstanden.*

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.*